



Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Leitung und Kommunikationsmanagement an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 21. Juli 2014

geändert durch Satzung vom
26. Februar 2019

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 26.02.2019¹

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 21. August 2014 in deren jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

Ziel des Studiums ist es, Studierende, die bereits einen ersten wissenschaftlichen Hochschulabschluss aus unterschiedlichen Disziplinen erworben haben, zu kompetenter Wahrnehmung von Leitungs- und Führungsaufgaben und zu professionellem Management von Kommunikationsprozessen im beruflichen Kontext zu befähigen. Diese Aufgaben erfordern ein umfangreiches, detailliertes und spezialisiertes Führungswissen als Basis für die Ausbildung von Führungs- und Leitungskompetenz. Daneben wird insbesondere die personale Kompetenz adressiert, indem methodische Konzepte erworben werden und kommunikative wie selbstreflexive Prozesse anwendungsnah integriert sind. Auf der Grundlage des vertieften Führungswissens entwickeln die Studierenden ihr Führungsverhalten weiter, konzipieren selbstständig Ideen zur Veränderung von Führungs- und Leitungssituationen und erwerben die Fertigkeit zur Leitung von Expertenteams. Die Studierenden werden befähigt, ihre eigenen wissenschaftlichen Fragestellungen aufzubereiten, sich für ein Forschungsdesign zu entscheiden, dieses theoretisch zu fundieren und kritisch zu hinterfragen und unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen eigenständig zu bearbeiten.

¹ Diese Satzung tritt ab dem Wintersemester 2019/20 in Kraft.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Leitung und Kommunikationsmanagement sind:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen sozial-, gesundheits-, wirtschafts-, rechts-, natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits², mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
 2. Nachweis der besonderen Qualifikation durch eine Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser im Abschluss zu Nr. 1. Soweit im Abschluss zu Nr. 1 Module im Umfang von mindestens 30 Credits aus dem Profildbereich Grundlagenmodule wissenschaftlichen Arbeitens ausgewiesen sind, ist die besondere Qualifikation auch dann erfüllt, wenn eine Durchschnittsnote in diesen Modulen von mindestens „gut“ oder besser erreicht ist. Über die Zuordnung von Modulen zum genannten Profildbereich entscheidet die Prüfungskommission.
 3. eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nach Abschluss des in Nr. 1 genannten Hochschulstudiums.
- (2) Die Aufnahme des Studiums setzt voraus, dass zwischen dem Bewerber oder der Bewerberin und der Hochschule ein Vertrag über die Durchführung des weiterbildenden Studiums zustande gekommen ist.
- (3) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind.
- (4) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses über das gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1 dieser Satzung vorausgesetzte Hochschulstudium,
 3. einen Nachweis über die berufliche Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung.
- Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 4 Nr. 2 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium in der APO.

² Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

§ 4

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

Ein Eignungsverfahren wird nicht durchgeführt.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das Studium wird als entgeltfinanziertes Teilzeitstudium in Blockform angeboten. Der Umfang des Studiums entspricht einem Vollzeitstudium von drei Semestern. Im vierten Studiensemester erfolgt die Ausarbeitung der Masterarbeit.
- (3) Das Studium besteht aus vier Basis- und mindestens vier Erweiterungsmodulen:
 1. Basismodule „Führen und Leiten“, „Sozialwissenschaftliche Theoriediskussion“, „Sozialforschung und Evaluation“ und „Grundlagen der Kommunikation“,
 2. Erweiterungsmodule: „Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Führen und Leiten“, „Entwicklung der Führungspersönlichkeit“, „Management von Qualität und Innovation“ und „Management von Information und Wissen“.
- (4) Das Studium wird von den Studierenden nach einem individuellen Studienprofil gestaltet, das folgenden Anforderungen genügen muss:
 1. vier Basismodule (inkl. Projektarbeit) im Gesamtumfang von 42 Credits,
 2. vier Erweiterungsmodulen im Gesamtumfang von 24 Credits,
 3. eine Masterarbeit im Umfang von 24 Credits.

Insgesamt müssen für den Studienabschluss 90 Credits erbracht werden.

- (5) Für die Ablegung der Masterprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits vergeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, eine besondere Unterrichtssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.
- (4) Die Module werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die Unterrichtssprache wird vor Beginn des Vorlesungszeitraums bekannt gegeben.
- (5) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 abgelegt wurden, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewandt werden.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je (Teil)modul und Studiensemester (Ablauf des Regelstudiums),
 2. die angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 3. die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
 4. die Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel von Prüfungen,
 5. die Lehrveranstaltungsart in diesen einzelnen Modulen,
 6. nähere Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen und Leistungsnachweise,
 7. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in englischer Sprache abgehalten werden.
 8. die Bestellung der jeweiligen Prüfer und Prüferinnen sowie der Aufgabensteller und Aufgabenstellerinnen für die Masterarbeit nach § 9 dieser Satzung,soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Prüfungskommission

Für den Studiengang Leitung und Kommunikationsmanagement wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft bestellt werden. Die Mitglieder der Kommission sind hauptamtliche Lehrpersonen an der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften oder Betriebswirtschaft, wobei mindestens zwei der Lehrpersonen im Masterstudiengang lehren sollen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass der oder die Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 Credits erreicht worden sind und das Basismodul 2 b „Sozialforschung und Evaluation“ (Modulnummern: 2.6 und 2.7 der Anlage) erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden und Lehraufgaben im Masterstudiengang Leitung und Kommunikationsmanagement wahrnehmen sollen, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu maximal zwei Monate verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in der Fremdsprache Englisch abgefasst und präsentiert werden.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Der Prüfer oder die Prüferin legt in Absprache mit dem oder der Studierenden den Termin für die mündliche Präsentation und Verteidigung zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Arbeit fest. Die Präsentation und Verteidigung erfolgen hochschulöffentlich und finden in Gegenwart der zuständigen Prüfer oder Prüferinnen statt. Die Präsentation und Verteidigung fließen mit 25 % notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 9 APO entsprechend anzuwenden.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

- (1) Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.
- (2) Die Prüfungskommission gibt spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen den Prüfungszeitraum hochschulöffentlich bekannt.
- (3) Die Prüfungskommission gibt bis drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen die Prüferinnen und Prüfer, Prüfungstermine, die Prüfungsorte und die jeweils zugelassenen Hilfsmittel hochschulöffentlich bekannt.
- (4) Wurde in einer Prüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Bei Teilprüfungen ist nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Teilprüfung zu wiederholen.
- (5) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem anderen Thema wiederholt werden.
- (6) Für Wiederholungsprüfungen und die erstmalige Teilnahme an Prüfungen, an denen der Kandidat oder die Kandidatin zum Regeltermin aus von ihr oder von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfungskommission Nachholtermine außerhalb des Prüfungszeitraumes festlegen.

- (7) Die Masterprüfung gilt als erstmalig abgelegt und nicht bestanden, wenn die erforderlichen Credits entsprechend § 5 Abs. 4 nicht innerhalb von sechs Fachsemestern nach Aufnahme des Studiums eingebracht wurden.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 90 Credits erzielt worden sind.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO erstellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

§ 13

Entgelt

Für das Studium wird ein Entgelt gemäß Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) vom 18. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der OTH Regensburg vom 12. Juni 2014, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 18. Juni 2004 (Nr. X/3-H3441.RE-33 913) sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 21. Juli 2014

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Leitung und Kommunikationsmanagement

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1	Basismodul „Führen und Leiten“ (Leading and Guiding)	12	8						4
1.1	Konzepte des Führens und Leitens (Concepts of Management and Leadership)	(3)	(2)	S		Kl, 90 Min.			(1/4)
1.2	Personalführung, Personalentwicklung und Personalsteuerung (Human Resources Management)	(3)	(2)	S		Kl, 90 Min.			(1/4)
1.3	Spezifische Aspekte für Führen und Leiten (Specific Aspects of Management and Leadership)	(3)	(2)	S		Prot			(1/4)
1.4	Arbeitsrecht (Labour Law)	(3)	(2)	S		Kl, 90 Min.			(1/4)
1a	Erweiterungsmodul „Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Führen und Leiten“ (Basics in Business Administration for Leading and Guiding)							Vier Module für Nicht- Betriebswir- te bzw. zwei Module für Betriebswir- te sind zu wählen!	
1.5	Unternehmensumwelt und Unternehmensführung (Company Environment and Company Management)	3	2	S		Kl, 90 Min.			1
1.6	Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung (für Nicht-Betriebswirte) (Basics in Business Administration [for Non-Business Economists])	3	2	S		Kl, 60 Min.		Pflicht für Nicht- Betriebswir- te	1
1.7	Marketing (Marketing)	3	2	S		Ref, 20 Min.			1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
1.8	Planspiel zur Unternehmensführung (Business Game of Management)	3	2	S		Kl, 60 Min.			1
1.9	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 1 (Compulsory Optional Module 1)	3	2	S		Kl, 60 Min.			1
1b	Erweiterungsmodul „Entwicklung der Führungspersönlichkeit“ (Development of a Leadership Personality)	6	4					Zwei Module sind zu wählen!	2
1.10	Persönlichkeitsentwicklung, Führungsposition und Führungsrolle (Personality Development, Leading Position and Leadership Role)	(3)	(2)	S		Ref, 20 Min.			(1/2)
1.11	Selbstmanagement, Soft Skills und wissen- schaftliche Praxis (Self-Management, Soft Skills and Scientific Practices)	(3)	(2)	S		StA m.P.			(1/2)
1.12	Kommunikationstraining (Communication Training)	(3)	(2)	S		mdILN ¹			(1/2)
1.13	Sensibilisierung und Differenzierung der Wahrnehmung im Führungsprozessgeschehen (Sensitization and Differentiation of Perception at Management Process)	(3)	(2)	S		StA m.P.			(1/2)
1.14	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 2 (Compulsory Optional Module 2)	(3)	(2)	S		Kl, 60 Min.			(1/2)
2a	Basismodul „Sozialwissenschaftliche Theoriediskussion“ (Social Science and Social Research)	9	6					Drei Module sind zu wählen!	3
2.1	Gesellschaftliche Modernisierung und Sozialpolitik (Social Modernisation and Social Policy)	(3)	(2)	S		Pf		Pflicht für Betriebs- wirte	(1/3)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
2.2	Unternehmens- und Führungsethik – Berufliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen (Business and Leadership Ethics – Vocational Participation of People with Disabilities)	(3)	(2)	S		Kl, 90 Min.			(1/3)
2.3	Diversity Management und Gender Mainstreaming im betrieblichen Kontext (Diversity Management and Gender Mainstreaming in Companies)	(3)	(2)	S		StA m.P.		Pflicht für alle	(1/3)
2.4	Devianz im betrieblichen Kontext (Deviance in Companies)	(3)	(2)	S		Kl, 90 Min.			(1/3)
2.5	Volkswirtschaftliches Denken (Macro-Economic Thinking)	(3)	(2)	S		Kl, 60 Min.		Pflicht für Nicht-Betriebswirte	(1/3)
2b	Basismodul „Sozialforschung und Evaluation“ (Social research and evaluation)	9	6						2
2.6	Forschungsdesign, Methodik empirischer Sozialforschung und Evaluation (Research Design, Methodology of Empirical Social Research and Evaluation)	(4)	(4)	S		StA m.P.			(1/2)
2.7	Forschungs- und Projektseminar (Project Thesis on Social Research)	(5)	(2)	S		StA m.P.			(1/2)
3	Basismodul „Grundlagen der Kommunikation“ (Communication)	12	8					Vier Module sind zu wählen!	4
3.1	Kommunikative Prozesse in Organisationen (Communicative Processes in Organisations)	(3)	(2)	S		Kl, 60 Min.			(1/4)
3.2	Konflikt- und Verhandlungstheorie (Theory of Conflicts and Bargaining)	(3)	(2)	S		Kl, 90 Min.			(1/4)
3.3	Moderation (Moderation)	(3)	(2)	S		prLN ¹			(1/4)
3.4	Beratung und Beratungskompetenz (Mentoring and Advisory Skills)	(3)	(2)	S		prLN ¹			(1/4)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
3.5	Mediation (Mediation)	(3)	(2)	S		Kl, 60 Min.			(1/4)
3.6	Interkulturelle und internationale Handlungskompetenz (Intercultural and International Decision-Making and Responsibility)	(3)	(2)	S		Prä			(1/4)
3a	Erweiterungsmodul „Management von Qualität und Innovation“ (Management of Quality and Innovation)							Ein Modul für Nicht-Betriebswirte bzw. zwei Module für Betriebswirte sind zu wählen!	
3.7	Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement (Organisational Development and Quality Management)	3	2	S		Kl, 90 Min.			1
3.8	Change Management – Gestaltung von Veränderungen in Organisationen (Change Management)	3	2	S		Kl, 90 Min.			1
3.9	Projektmanagement (Project Management)	3	2	S		StA			1
3.10	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 3 (Compulsory Optional Module 3)	3	2	S		Pf			1
3b	Erweiterungsmodul „Management von Information und Wissen“ (Management of Information and Knowledge)							Ein Modul für Nicht-Betriebswirte bzw. zwei Module für Betriebswirte sind zu wählen!	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
3.11	Informations- und Wissensmanagement (Information and Knowledge Management)	3	2	S		StA			1
3.12	Business English and Negotiation (Business English and Negotiation)	3	2	S		Prä			1
3.13	Public Relations, Krisen- und Beschwerdemanagement (Public Relations, Crisis Management and Complaint Management)	3	2	S		StA			1
3.14	EDV-gestützte statistische Auswertung (Computer-assisted Statistical Evaluation)	3	2	S		prLN ¹		m.E.	1
3.15	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 4 (Compulsory Optional Module 4)	3	2	S		Kl, 60 Min.			1
4	Masterarbeit (Master Thesis)	24							4
4.1	Schriftliche Ausarbeitung (Written Master Thesis)	(23)				MA	mind. 40 Credits und erfolgreiches Bestehen des Basismoduls 2b		(3/4)
4.2	Präsentation und Verteidigung (Master's Thesis Defence)	(1)				Prä, 20 Min.			(1/4)
Summen:		90	44						25

¹ Das Nähere regelt der Studienplan.

Abkürzungen

Prüfungsformen

BA	Bachelorarbeit	KI	Klausur	Kol	Kolloquium
m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	m.P.	mit Präsentation	MA	Masterarbeit
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	mdIP	mündliche Prüfung	Pf	Portfolioprüfung
Prä	Präsentation	prLN	praktischer Leistungsnachweis	Prot	Protokoll
PStA	Prüfungsstudienarbeit	Ref	Referat	schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg		

Lehrarten

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminarübung	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
V	Vorlesung				

Sonstige

LN	Leistungsnachweis	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
UE	Unterrichtseinheiten				

Erläuterungen

- Eine Studienarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas nach einschlägigen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens, deren Umfang ca. 10 bis 15 Seiten betragen soll.
- Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor ausgegebenen fachlichen Themas, deren Dauer 30 Minuten betragen soll.
- Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag in einem festgelegten Zeitfenster, dem ein ausgearbeiteter Text über ein bestimmtes Thema zugrunde liegt. Das Ziel ist die Vermittlung von Wissen, Informationen und Zusammenhängen.
- Eine Portfolioprüfung (Pf) setzt sich aus maximal drei Leistungsnachweisen der Formen schriftlicher Leistungsnachweis, mündlicher Leistungsnachweis, praktischer Leistungsnachweis und Studienarbeit zusammen. Der Studienplan enthält die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welche Prüferin oder welcher Prüfer das Gesamtergebnis ermittelt und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Die Einzelleistungen fließen in eine Gesamtmodulnote ein.